

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Bebauungsplan Nr. 61 „Wenden - Bergstraße/Obstwiese“ (beschleunigtes Verfahren)

- hier:
1. Beschluss zur Änderung gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 und § 13a BauGB
 2. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Zu 1.:

Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 29.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 und § 13a BauGB den folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Wenden - Bergstraße/Obstwiese“ im beschleunigten Verfahren gefasst:

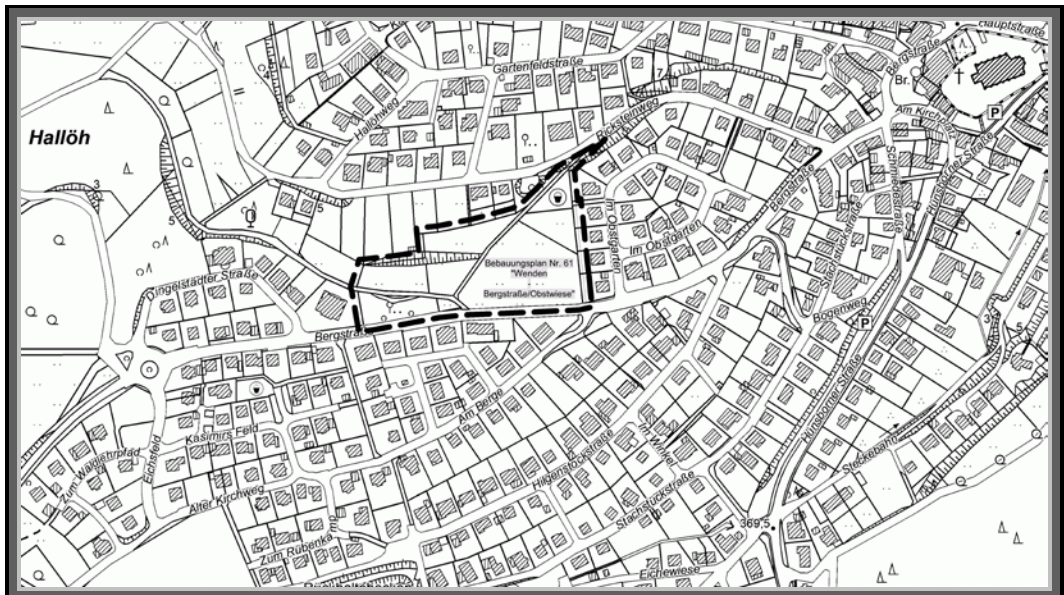
„ ...

1. *Der Beschluss des Gemeinderates vom 20.04.2016 – DS X/438 – wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:*

, ...

1. *Im Zentralort Wenden wird gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ein qualifizierter Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.*
2. *Das Verfahren erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 61 „Wenden – Bergstraße/Obstwiese“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung -*
3. *Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 14.365 m² und umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Wenden, Flur 24,
Flurstücke: 92, 495, 672 – 674, 677 – 681 (alle tlw.), 714 (tlw.), 715 (tlw.), 932, 948, 1103 (tlw.), 1113, 1133 und 1134.*

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



4. *Ziel des Verfahrens ist es, den Geltungsbereich unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung einer standortgerechten wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Dabei sollen im westlichen Bereich des Plangebiets 4 Grundstücke für den Bau von Wohngebäuden mit mehreren Wohneinheiten zur Verfügung gestellt werden.*
5. *Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird*
 - *von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB,*
 - *von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,*
 - *von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,*
 - *sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.*

...“

Zu 2.:

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Gemeinde Wenden am 28.06.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

„...“

1. *Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „Wenden – Bergstraße/Obstwiese“ wird einschließlich der Begründung zustimmend zur Kenntnis genommen.*
- 2.1 *Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wird auf der Grundlage des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 61 „Wenden – Bergstraße/Obstwiese“ einschließlich der Begründung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.*
- 2.2 *Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.*
- 2.3 *Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und nach § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.*

....“

Der *Bebauungsplan Nr. 61 „Wenden – Bergstraße/Obstwiese“* liegt einschließlich der Begründung in der Zeit vom

07.08. – 08.09.2017

im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75 aus.

Zusätzlich liegen folgende Unterlagen aus:

- „Baugrunderkundung I Gründungsberatung - Hydrogeologische Untersuchung -“, Kleegräte Geotechnik GmbH, 59556 Lippstadt-Bad Waldliesborn, Holzstraße 212 (Lippstadt, den 22. April 2016),
- „Bericht zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Baugebiet "Obstgarten" in Wenden“, Josef Knoblauch, Diplom-Biologe (Olpe, 13. Juni 2016).

Die öffentlich ausgelegten Unterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Wenden (www.wenden.de) unter

[Rathaus --> Bürgerservice --> Planung-Bauen --> Öffentlichkeitsbeteiligungen --> Öffentliche Auslegungen \(§ 3 Abs. 2 BauGB\) --> Bebauungsplan Nr. 61 "Wenden - Bergstraße/Obstwiese"](#)

eingesehen werden.

Während der nachfolgenden Dienstzeiten kann jedermann den Bebauungsplanentwurf einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten. Während dieser Zeit können Stellungnahmen und Äußerungen zu der Planung schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift in Zimmer 607 oder 616 vorgebracht werden:

montags bis freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen und Äußerungen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Planverfahren:

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und nach § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes auch ohne vorherige oder parallele Änderung des Flächennutzungsplanes möglich, da die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan wird später ohne ein formelles Änderungsverfahren im Wege der Berichtigung angepasst.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird

- von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB,
- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

abgesehen.

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht den Beschlüssen des Gemeinderates

- zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Wenden – Bergstraße/Obstwiese“ vom 29.03.2017 - DS X/637
und
- zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit vom 28.06.2017 - DS X/697-.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 29.03.2017 - DS X/637 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Wenden – Bergstraße/Obstwiese“ und vom 28.06.2017 - DS X/697 zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie die Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit vom 07.08. – 08.09.2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Änderung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 25.07.2017
60/61 26-02/61

Der Bürgermeister

gez. Clemens